

Kommunalsteuer Rückerstattung bei Sportvereinen möglich

sd, 22.01.15

Oft wird automatisch bei Dienstnehmern in Vereinen die Kommunalsteuer (3% der Dienstnehmerentgelte) abgeführt. Auch bei Betriebsprüfungen werden oft automatisch Kommunalsteuern bei Dienstnehmern vorgeschrieben.

Achtung: Bei Sportvereinen ist das aber nicht automatisch richtig.

Denn nur eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist kommunalsteuerpflichtig. Bei Sportvereinen sind nur unternehmerische Bereiche KommSt-pflichtig, die nicht-unternehmerischen Bereiche nicht! (vgl. VereinsR RZ 564)

Das Ziel des gemeinnützigen **Sportvereins** ist **nicht die Erzielung von Einnahmen** (oder eines Gewinns), **sondern** die Realisierung und Förderung des Vereinszwecks, somit **die Förderung des Körpersports** – und das deckt sich nicht mit Gewinn- oder Einnahmenserzielungsabsicht des §3 KommStG.

Wenn ein konkreter **unmittelbarer Leistungsaustausch** zwischen dem Verein und dem einzelnen Mitglied oder Kunden besteht, wird **Kommunalsteuerpflicht** für die damit in Zusammenhang stehenden Gehälter vorliegen.

Wenn jedoch der Verein seine Leistungen (wie etwa Trainingsbetrieb, Abhaltung von Wettkämpfen, etc.) **lediglich** zwecks **Erfüllung der** in der Satzung festgelegten **Vereinsziele gegenüber der Gesamtheit der Mitglieder** erbringt, wird kein Leistungsaustausch und damit auch kein Betrieb im Sinne des Kommunalsteuergesetzes vorliegen. Und somit besteht **keine Kommunalsteuerpflicht**.

Verfügt ein Verein sowohl über unternehmerische als auch nicht-unternehmerische Teile, wird mit der einhebenden Gemeinde oft ein Aufteilungsschlüssel vereinbart.

Praxistipp: Prüfen sie, ob ihr Verein (unnötig) Kommunalsteuer zahlt.

PS: Wir haben letztes Jahr für einen Sportverband mehrere 1.000 Euro an Kommunalsteuer zurückgeholt!

mehr dazu auf http://www.sport-steuer.at/kommunalsteuer_verein.php

Prof. Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,



Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at
www.sport-steuer.at

Stand: 22.01.2015. Haftung ausgeschlossen.